

sen Versuch im Reime; sie trug den Sieg davon. Politische Verdächtigungen durch die Vorskpiegelung des Gespenstes einer protestantischen Hierarchie, ein wahres Dymoron, war die Waffe, deren sie sich bediente. Dennoch ging der ausgestreute Saame nicht verloren, Altenburg, Baden, Baiern, Kurhessen führten Synodalversammlungen ein, deren Wirkungen ich nicht näher bezeichnen kann, und Preußen selbst ist im vorigen Jahre auf die verlassene Bahn zurückgekehrt, indem das ausgesprochene königliche Wort: „die Kirche müsse sich von innen heraus selbst regeneriren,“ in allen Provinzen des preussischen Staates Synoden veranlaßte, deren Protocolle im Drucke vorliegen und die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung für die evangelische Kirche als das Mittel des Heils für dieselbe fast einstimmig empfehlen. Auch auf dem Landtage in Württemberg, das schon ein altes Synodalinstitut, wo jedoch nur Geistliche die Synode bilden, besitzt, hat der Antrag des Abgeordneten Schmid von Duttlingen im vorigen Jahre großen Anklang und von der Deputation, die darüber berichtet hat, die beifälligste Begutachtung gefunden. Nur Sachsen allein ist in dieser Verfassungsangelegenheit noch zurückgeblieben. Die im Jahre 1831 gemachte Anregung hatte zwar durch das ganze Land eine Abstimmung aller Geistlichen und manche andere Erörterung zur Folge; man ließ es aber endlich bei dem Antrage bewenden und die Sache wurde wieder bei den Acten begraben, wahrscheinlich deshalb, weil nach einer Aeußerung eines hohen ministeriellen Rescripts vom 9. Februar 1832 das damalige Cultusministerium zwar für Presbyterien gestimmt war, aber die Synode bis dahin vertagte, „wenn sie zum Besten der Kirche und Schule nöthig befunden werden sollte.“ Ein Versuch des gegenwärtigen Cultusministeriums am vorigen Landtage, Kirchenvorstände einzuführen, ist bekanntlich gänzlich gescheitert. Jetzt aber hat das ganze Land unter dem Vorgange Leipzigs auf Veranlassung des bekannten dortigen Streites über den Gebrauch des apostolischen Symbolums (bei Gelegenheit dessen ich in meinem Berichte es als ein *pium desiderium* aufstellte, daß eine Kirchenverfassung fehle und ein Presbyterium, durch welches die Gemeinde sich hätte aussprechen und einen solchen Streit augenblicklich verhüten können), jetzt, sage ich, hat das ganze Land in zahlreichen Petitionen laut seine Stimme erhoben, so daß an dem allgemeinen Verlangen nach einer kirchlichen Verfassung im Sinne der Autonomie kein Zweifel übrig ist. Es kann sein, daß der ausgebildete repräsentative Drang und die Analogie der politischen Institutionen dabei mit gewirkt hat; allein es liegt auch etwas sehr Wahres in dem Verlangen, indem man, wenn man einen selbstgepflanzten Baum nicht mehr mit Sorgfalt pflegen, beschneiden, behacken darf, selbst wenn einem von Zeit zu Zeit einzelne Früchte von demselben zugeworfen würden, doch das Interesse daran verliert. Möge der Staat, der der Reformation die Höhe der Bildung und des Glücks, dessen er sich gegenwärtig erfreut, zu verdanken hat, der evangelischen Kirche das Recht widerfahren lassen, das ihr gebührt, und das Princip derselben auch in dieser Beziehung in Anwendung bringen! Möge Sachsen, von welchem

das System der Cäsareopapie in dem evangelischen Deutschland ausgegangen ist, sich das große Verdienst erwerben, demselben nun auch wieder das Panier der kirchlichen Freiheit vorzutragen! Scheint damit die erste Frage, nämlich die Vorfrage, ob eine solche Verfassung Bedürfnis sei, meines Bedünkens unzweideutig beantwortet zu sein, so wende ich mich nun zu der zweiten Hauptfrage: wie und in welcher Maaße dieselbe zu Stande zu bringen sein dürfte? Da zur Zeit darüber noch kein Decret vorliegt, so bin ich weit entfernt, der hohen Staatsregierung in ihren Entschlüssen vorgreifen zu wollen; allein was die Methode des Verfahrens betrifft, so bin ich mit den Grundsätzen der geehrten Deputation, von denen sie in ihrem Berichte ausgegangen ist, vollkommen einverstanden und spreche ihr dafür hiermit meinen aufrichtigen Dank aus. Es sei mir verstattet, mich ganz kurz noch darüber zu erklären. Die geehrte Deputation baut von oben nach unten und stellt das Princip der Selbstständigkeit der Kirche an die Spitze ihrer Vorschläge. Daß sie mit der Trennung der Kirche vom Staate nicht einen schottischen Independentismus facit, versteht sich von selbst, denn das wäre keine Reformation, keine Rückkehr zum Ursprünglichen, sondern eine Revolution; eine solche würde der Kirche und dem Staate gleichmäßig zum Schaden gereichen. Das *jus circa sacra* muß jedenfalls dem Staate in vollster Ausdehnung verbleiben, und auch das *jus in sacra*, die eigentliche *potestas ecclesiastica*, das oberste bischöfliche Recht will ich nur modificirt und beschränkt wissen; modificirt durch sich selbst, und beschränkt nach dem Wesen der Kirche und nach den Bedürfnissen der Zeit. Das scheint mir eine Nothwendigkeit, eine Pflicht der Gerechtigkeit und eine Forderung der Staatsweisheit zu sein. Denn inz Haupt liegt der Schaden, die Concentration der Kirchengewalt in den Händen des Staats ist der Grund des Verlustes der kirchlichen Freiheit. Soll diese der Kirche wieder zu Theil werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß der Staat einen Theils der Kirchengewalt zum Besten der evangelischen Kirche sich wieder großmüthig entäußert und ihr das zurückgibt, was ihr gebührt. Das ist nothwendig eine Veränderung in der bestehenden Verfassung, in dem Verhältnisse der Kirche zum Staate, die ohne Zustimmung und Berathung der Stände nicht zu Stande kommen kann, und daher stimme ich zweitens vollkommen mit der geehrten Deputation in der Behauptung überein, daß die Aenderung der Kirchenverfassung ein Gegenstand der Competenz der Stände ist und daß die Berathung eines neuen kirchlichen Grundgesetzes unstreitig vor die Stände gehört. Endlich ist unter dieser Voraussetzung der Staat der Geber, die Kirche die Empfängerin der dargebotenen Gabe. Nun ist aber die Kirche noch nicht repräsentirt, es fehlen ihr die Organe, um die Rechte, welche der Staat ihr überlassen will, in Empfang zu nehmen. Daher stimme ich auch mit der geehrten Deputation vollkommen darin überein, daß Consistorien und ein Oberconsistorium den Anfang einer veränderten kirchlichen Verfassung machen müssen. Die Consistorialverfassung ist nach der Geschichte die Urverfassung der evangelischen Kirche.